

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00344 vom 30. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00344

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00344 du 30 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00344 del 30 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

7. März

2014 erliess sie den Vorbescheid (Urk. 8/53), wogegen die Versicherte Einwände erhob (Urk. 8/58-59). Am 29. Juli

2015 erliess die IV-Stelle einen neuen Vorbescheid (Urk. 8/64). Mit Schreiben vom 29. Juli

2015 wurde der Versicherten

zudem die Pflicht auferlegt, sich in eine teilstationäre psychiatrische Behandlung zu begeben (Urk. 8/63).

Mit Verfügung vom 7. März

2016 (Urk. 8/78, Urk. 8/72) sprach die IV-Stelle

der Versicherten ab dem 1. Februar 2013 eine ganze Rente zu.

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand in diesem Verfahren ist die Verfügung vom 16. Februar 2017 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin an einer

bidisziplinären psychiatrisch-rheumatologischen Abklärung festhielt. Bei der Anordnung eines Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

E. 1.2

Ein Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wie er neben der expliziten gesetzlichen Regelung in Art. 42 ATSG auch in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) garantiert wird, ist das Recht der versicherten Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn diese geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1). Der Gehörsanspruch verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1).

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 ATSG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b). Der Mangel eines nicht oder nur ungenügend begründeten Entscheides kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, sofern die fehlende Begründung in der Vernehmlassung der entscheidenden Behörde zum Rechtsmittel enthalten ist oder den beschwerdeführenden Parteien auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wird, diese dazu Stellung nehmen können und der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt (BGE 107 Ia 1). 2.

E. 2

Die Versicherte erhob am 22. März 2017 Beschwerde gegen die Verfügung vom 16. Februar 2017 (Urk. 2) und beantragte, diese sei ersatzlos aufzuheben und es sei die IV-Stelle anzuweisen, ihr weiterhin eine unveränderte Rente auszurichten (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2017 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde.

Mit Verfügung vom 21. Juni 2017 ordnete das Gericht einen zweiten Schriftwechsel an und stellte der Beschwerdeführerin eine Kopie der Beschwerdeantwort zu (Urk. 9 Dispositiv Ziff. 1-2). Die Beschwerdeführerin reichte keine Replik ein. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügte, Berichte des Regionalärztlichen Dienstes (RAD) der Beschwerdegegnerin und des behandelnden Arztes seien ihr nicht zugestellt worden (Urk. 1 S. 5 Ziff. 1 und 2). Bis dato wisse sie nicht, weshalb bei gleich bleibenden Diagnosen, gleichem Gesundheitsschaden und Schweregrad der Erkrankung eine Begutachtung indiziert sein solle (Urk. 1 S. 6 Ziff. 4).

E. 2.2

Wie sich aus einer Notiz über ein Telefongespräch

zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin vom 9. Februar 2017 ergibt,

war

zunächst unklar, ob die Vollmacht für Rechtsanwältin Samuelsson, Zürich, noch gültig war oder ob die Beschwerdeführerin einen neuen Rechtsvertreter bevollmächtigt hatte (Urk. 8/93). Rechtsanwältin Samuelsson bestätigte die Gültigkeit der Vollmacht zumindest

im Hinblick auf die

angeordnete Begutachtung (Urk. 8/94). Die zeitliche Verzögerung bei der Zustellung der Akten

ist auf Unklarheiten über die Vollmacht der Rechtsvertreterin zurückzuführen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt daher nicht vor.

Die Beschwerdegegnerin hielt mit der angefochtenen Verfügung vom 16. Februar 2017 an der Notwendigkeit einer externen interdisziplinären Begutachtung fest. In der Vernehmlassung vom 1. Juni

2017 äusserte sie sich ausführlich zu den Gründen für eine Begutachtung (Urk. 7). Mit Gerichtsverfügung vom 21. Juni

2017 wurden der Rechtsvertreterin im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die vorinstanzlichen Akten (Urk. 8/1-100) und das interne Feststellungsblatt der Beschwerdegegnerin vom 16. Mai

2017 (Urk. 7) mit der Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2017 (Urk. 6) zugestellt. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs infolge ungenügender Begründung der angefochtenen Verfügung ist daher jedenfalls als geheilt anzusehen. 3.

3.1

Die Beschwerdegegnerin führte in der Beschwerdeantwort aus, mittels einer Begutachtung solle aufgezeigt werden, ob die prognostizierte Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführer in mit der auferlegten Massnahme einer teilstationären Behandlung und einer anschliessenden ambulanten psychotherapeutischen Behandlung erreicht worden sei. Entgegen der Einschätzung im psychiatrischen Gutachten von

Dr. med. Y.____

vom 15. November

2013 scheine dies gemäss einem Arztbericht vom 17. Juli

2016 (richtig: 2015) möglich gewesen zu sein. In diesem Bericht werde weiter von einer mittelgradigen und nicht mehr von einer schweren depressiven Episode sowie von einer Stabilisierung der körperlichen Leistungsfähigkeit berichtet (Urk.

E. 5

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; BGE 138 V 271 E. 1.2.1), welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

Die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist bei der Anfechtung einer umstrittenen Gutachtensanordnung für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur tatsächlichen Nachteil bewirkt (BGE 138 V 271 E. 1.2.1 bis 1.2.3; 137 V 210 E. 3.4.2.7 mit Hinweisen).

E. 6

.3

Die Beschwerdegegnerin reichte im vorliegenden Beschwerdeverfahren ein internes Feststellungsblatt vom 16. Mai

2017 (Urk. 7) ein. Dieses enthält eine Stellungnahme von Dr. med. H.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, RAD, vom 25. Januar 2017 (Urk.

E. 7

.4

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin zu Recht an einer rheumatologischen und psychiatrischen Begutachtung festgehalten. Die angefochtene Verfügung vom 16. Februar 2017 erweist sich demzufolge als rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 8

.

Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brugger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.